

Az.: 4 A 873/10
1 K 446/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
die Kläger zu 1. und 2. wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Freistaat Sachsen
dieser vertreten durch das Autobahnamt Sachsen
Bautzner Straße 19, 01099 Dresden

wegen

Anordnung nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 25. Januar 2012

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. August 2010 - 1 K 446/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag der Kläger ist nicht begründet; die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel, der besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache, der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Die Kläger sind Eigentümer eines etwa 300 Meter von der Bundesautobahn A xx gelegenen Einfamilienhauses. Das entsprechende Gebiet wird in einem 1993 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplan als allgemeines Wohngebiet bezeichnet; in einem Bebauungsplanentwurf aus dem Jahr 1997 wird ein Dorf- bzw. Mischgebiet angenommen. Im Rahmen der Planung der Bundesautobahn A xx teilte die Gemeinde G..... dem Autobahnamt Sachsen mit, dass die Ortslage ein Dorfgebiet sei. Während der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2002 nahm der Kläger Einsicht und bemerkte dazu, dass die Autobahn tiefer zu legen sei. In dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2003 wird u. a. davon ausgegangen, dass das

angesprochene Gebiet ein Dorf-, Kern-, Mischgebiet sei. Der Lärmschutzgrenzwert betrage daher nach der 16. BImSchV 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Die schalltechnische Untersuchung habe unter Berücksichtigung entsprechender Schallschutzmaßnahmen einen Wert von 42-57 dB(A) tags und 37-52 dB(A) nachts ergeben. Im August 2006 wurde die Autobahn für den Verkehr freigegeben. Am 3.1.2007 beantragten die Kläger eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. Ihr Haus läge nicht in einem Mischgebiet, sondern einem allgemeinen Wohngebiet. Es genüge daher nicht, dass die Lärmgrenzwerte nur hinsichtlich des Mischgebiets eingehalten würden. Der Antrag wurde vom Regierungspräsidium Leipzig abgelehnt; die Voraussetzungen für eine nachträgliche Änderung des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses lägen ebenso wenig vor wie diejenigen aus § 48 VwVfG.

3 Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Dass in dem Planfeststellungsbeschluss fehlerhaft von einem Dorfgebiet und nicht von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen worden sei, sei keine nicht voraussehbare Wirkung des Vorhabens i. S. v. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, aufgrund derer eine nachträgliche Errichtung von Lärmschutzanlagen beansprucht werden könnte. Ein Anspruch folge auch nicht aus § 48 VwVfG; unabhängig von der Anwendbarkeit in einem Planfeststellungsverfahren habe die Behörde die Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses abgelehnt und das ihr hierbei zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt.

4 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Klageabweisung bestehen nicht wegen der Einwendung der Kläger, wonach eine unvorhersehbare Wirkung i. S. v. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliege, weil die im Planfeststellungsverfahren prognostizierten Lärmwerte nicht mit tatsächlichen Werten verglichen worden seien.

5 Nach der angesprochenen Regelung kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, wenn nach Unanfechtbarkeit des Plans nicht voraussehbare Wirkungen auftreten. Damit wird die Härte der Bestandskraft gemindert: Hat ein unanfechtbar planfestgestelltes Vorhaben Wirkungen, mit denen bei der Planung verständigerweise nicht gerechnet werden konnte, dann werden die Betroffenen nicht schlechter gestellt als wenn diese Wirkungen bereits bei der Planung vorausgesehen worden wären. In beiden Fällen

kann ein Betroffener gegen diese Wirkungen vorgehen: Waren die Wirkungen bereits bei der Planung voraussehbar, dann müssen sie gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses eingewandt werden. Sind die Wirkungen erst nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses unvorhergesehen festgestellt worden, dann kann der Betroffene Schutzvorkehrungen verlangen. Daraus folgt aber auch, dass ein Betroffener einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen nicht auf Wirkungen stützen kann, die bereits im Planfeststellungsverfahren zu bewältigen gewesen wären. Werden Mängel behauptet, die im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vorlagen, dann müssen diese Mängel gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses geltend gemacht werden. Nachträgliche Schutzvorkehrungen können daher nicht wegen Mängeln beansprucht werden, die im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses bereits vorgelegen haben und nicht unvorhersehbar waren (etwa: BVerwG, Urt. v. 7.3.2007, DVBl 2007, 233; Urt. v. 1.7.1989, NVwZ 1989, 253). Solche unvorhersehbaren Mängel liegen hier nicht vor.

- 6 Der Einwand der Kläger, wonach das Verwaltungsgericht habe nachprüfen müssen, ob die im Planfeststellungsverfahren prognostizierten Werte mit den tatsächlichen Werten übereinstimmten, zielt der Sache nach auf die Einwendung, dass die Prognose fehlerhaft und tatsächlich - gleichsam unvorhergesehen - eine größere Lärmbelastung entstanden sei. Für eine solche Annahme bietet der Sachverhalt jedoch keine tragfähigen Anhaltspunkte; das deutlich geringere als prognostizierte Verkehrsaufkommen spricht umgekehrt eher für eine geringere als die prognostizierte Lärmbelastung. Das Vorbringen der Kläger beschränkt sich auf Mutmaßungen, ob etwa unter Berücksichtigung von im Ortsgebiet nachträglich entstandener Anlagen eine höhere Lärmbelastung zu verzeichnen sei. Tragfähige Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine unvorhersehbare und erhebliche Lärmbelastung (zur enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle: BVerwG, Urt. v. 7.3.2007, a. a. O.) entstanden sein könnte, bestehen bei einer solchen Sachlage ersichtlich nicht.
- 7 Ernstliche Zweifel liegen auch nicht wegen der weiteren Einwendung der Kläger vor, wonach der Planfeststellungsbeschluss jedenfalls deshalb nach § 48 VwVfG aufzuheben sei, weil bei einer - noch vorzunehmenden - Lärminderungsplanung (§§

47a ff BImSchG) das Schutzniveau des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, somit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, einzuhalten wäre.

8

Ungeachtet der Frage, ob § 48 VwVfG auf Planfeststellungsbeschlüsse anwendbar ist (dazu: Kopp/Ramsauer, 12. Aufl., VwVfG, § 72, Rn. 24), hätten die Kläger wegen der angesprochenen Lärminderungsplanung keinen Aufhebungsanspruch.

9

Mit den Regelungen in §§ 47a ff BImSchG wird die RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umgesetzt. Vorgesehen sind etwa die Erstellung von Lärmkarten (§ 47c BImSchG) und Lärmaktionsplänen (§ 47d BImSchG). Zuständige Behörden sind in Sachsen die Gemeinden, soweit nichts Abweichendes in § 47 Abs. 2 und 3 BImSchG geregelt ist (§ 11 Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung). In Planfeststellungsverfahren sind Lärmaktionspläne zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Die Ziele eines Lärmaktionsplanes können dabei auf unterschiedliche Weise verwirklicht werden. Welche Maßnahme die Behörde auswählt, steht in ihrem Ermessen (dazu etwa: Jarass, BImSchG, 8. Aufl., § 47d Rn. 6 und 13). Schon wegen der im Ermessen der Behörde liegenden Auswahl an Maßnahmen zur Verwirklichung eines Lärmaktionsplans besteht kein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang zu einem Planfeststellungsbeschluss, der zu dessen Aufhebung verpflichtet könnte.

10

Ernstliche Zweifel bestehen auch nicht wegen der weiteren Erwägung der Kläger, wonach die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wegen eines Folgenbeseitigungsanspruchs hätte erfolgen müssen. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist auf die Wiederherstellung des ursprünglichen, durch hoheitlichen Eingriff veränderten Zustands gerichtet. Ist der veränderte Zustand durch die Verwirklichung eines rechtsförmlichen Hoheitsakts entstanden, dann muss zunächst dieser rechtfertigende Grund für die Verwirklichung aufgehoben sein. Ist der rechtfertigende Grund - wie hier der angesprochene Planfeststellungsbeschluss - unanfechtbar, dann kann die Aufhebung schon deshalb nicht selbst durch einen Folgenbeseitigungsanspruch erreicht werden (BVerwG, Beschl. v. 5.12.1986, NVwZ 1987, 788).

11 3. Aus den Ausführungen unter 2. folgt, dass die Rechtssache wegen der
vorgebrachten Erwägungen weder besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist noch
grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwirft.

12

4. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler wegen Verletzung der gerichtlichen
Aufklärungspflicht vor. Eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht, weil
das Gericht keine Beweiserhebung vorgenommen habe, kann nicht geltend gemacht
werden, wenn - wie hier - ein anwaltlich vertretener Beteiligter von einem
Beweisantrag abgesehen hat. Gegenteiliges gilt nur bei einer - hier ersichtlich nicht
gegebenen - Sachlage, bei der eine Beweisaufnahme sich dem Gericht hätte
aufdrängen müssen (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. § 124 Rn. 13 m. w. N.).

13

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Die
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen im Verfahren vor dem
Oberverwaltungsgericht sind erstattungsfähig, da sie sich durch ihre Antragstellung im
Zulassungsverfahren einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

14

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG. Der Senat
orientiert sich an der Festsetzung im erstinstanzlichen Verfahren gegen die die
Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

15

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3
Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*